



Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-20-0029

Haushaltsplan 2018/2019 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde

Beschluss Nr. 0199

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und die Höchstbeträge der Kassenkredite entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung genehmigt hat.
 - 1.2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ genehmigt hat.
 - 1.3. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehene Kreditaufnahme entsprechend des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ genehmigt hat.
 - 1.4. die Haushaltssatzung erst nach der öffentlichen Bekanntmachung und der anschließenden Auslegung in Kraft tritt.
 - 1.5. bei künftigen Haushaltsgenehmigungen die Konsolidierungsanstrengungen eine entscheidende Rolle spielen werden.
 - 1.6. alle Investitionen daraufhin zu überprüfen sind, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.
 - 1.7. die Genehmigung insbesondere mit folgenden Hinweisen erteilt wurde:

Allgemeines

- Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs zu erreichen
- Die Gesamtaufwendungen sind spürbarer zu reduzieren und insgesamt am durchschnittlichen Niveau der jährlichen Erträge auszurichten, um eine nachhaltige Haushaltspolitik zu gewährleisten und den dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen
- Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen
- Darstellung der Auswirkungen der neuen Gebührenregelung für die Kinderbetreuungseinrichtungen auf die Haushaltsansätze 2018/2019

-
- Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen
 - Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen (dokumentiert mit den Fachbereichen) zu vereinbaren.
 - Vorlage von monatlichen Berichten (mit Hochrechnung) zur Haushaltsentwicklung
 - Es sollen nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind
 - Prüfung der städtischen Zuschüsse daraufhin, ob
 - ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht
 - die Höhe angemessen ist
 - eine eigene Leistungsfähigkeit der Nutzer vorliegt
 - Zuschussvergabe und Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.
 - Vorlage eines ergänzenden Berichts zu den freiwilligen Leistungen, spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplans für 2020
 - Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind zur Defizitreduzierung einzusetzen
 - Vorlage von Berichten gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO

Personal

- Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltsslage zu knüpfen
- Monatliche Vorlage einer Statistik über die Entwicklung der tatsächlich besetzten Stellen (Vollzeitäquivalente)
- Zusätzliche Besetzungen sind allein bei Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Kinderbetreuung und bei Finanzierung durch Dritte zulässig und halbjährlich dokumentiert vorzulegen
- Bei refinanzierten Stellen ist die steigende Ertragsentwicklung zu prüfen und zu berücksichtigen
- Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten - ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal -- keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2018 und 2019 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

- Die im Haushaltsplan 2018/2019 geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden.
- Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften.
- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen (dokumentiert mit dem Eigenbetrieb) zu vereinbaren.
- Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten.

2. Der Magistrat (Dezernat VI/20) wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezernaten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(antragsgemäß Magistrat 05.06.2018 BP 0401)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .06.2018
im Auftrag

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock